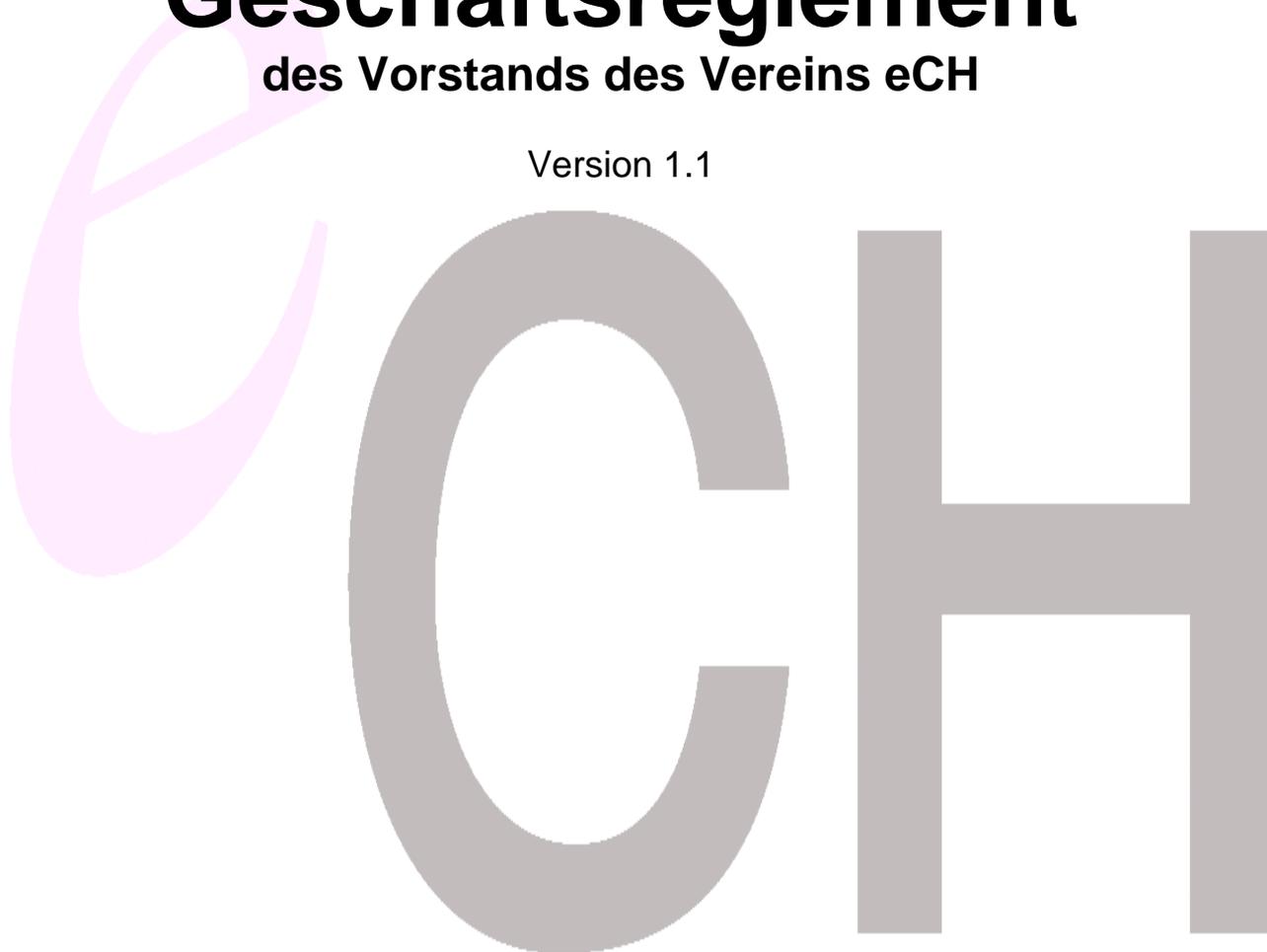


# **Geschäftsreglement**

## **des Vorstands des Vereins eCH**

Version 1.1



**Gestützt auf Art. 18 der Statuten erlässt die Generalversammlung folgendes Geschäftsreglement des Vorstands**

**Art. 1**

**Einberufung**

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte oder die Aufträge der Generalversammlung erfordern, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr.

Die Einladung und die Traktandenliste zu den Vorstandssitzungen erlässt die Geschäftsstelle in Absprache mit der Präsidentin / dem Präsident mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin.

Die Daten werden jeweils spätestens an der ersten Sitzung des neuen Kalenderjahres für das laufende Jahr festgelegt und anschliessend, bestimmt aber vor dem Versand der Einladung zur GV auf der eCH Web-Seite publiziert. Ferner können bei entsprechender Dringlichkeit durch die Präsidentin / den Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern ausserordentliche Sitzungen anberaumt werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen einzuhalten.

**Art. 2**

**Beschlussfassung und Protokollierung**

Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, wenn sie/er verhindert ist, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmenden gefasst. Die Präsidentin / Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse ausserhalb der ordentlichen Sitzungen per Zirkulation (elektronisch durch eine zeitlich befristete Konsultation aller Vorstandsmitglieder per Zirkulation – erwirkt werden). Mit Ablauf der gesetzten Antwortfrist von mindestens drei vollen Arbeitstagen gelten für Beschlussfassung die gleichen Regeln wie bei Sitzungen. Zirkularbeschlüsse werden mit der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

Die Geschäftsstellenleiterin / Der Geschäftsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt das Beschlussprotokoll. Dieses wird spätestens 5 Arbeitstage nach der Sitzung kommuniziert.

**Art. 3**

**Aufgabenteilung**

Der Vorstand teilt die ihm obliegenden Aufgaben gemäss Art. 25 der Statuten und Art. 2 des vorliegenden Geschäftsreglements unter die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle auf.

**Art. 4**

**Unterschriftenregelung**

Die Geschäftsstelle visiert und bezahlt alltägliche und geschäftstypische Rechnungen von budgetierten Positionen. Eine Ausnahme bilden die Rechnungen der Geschäftsstelle selbst, welche durch die Präsidentin / den Präsidenten visiert werden.

Für alle anderen Ausgaben zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin / der Präsident und/oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident plus ein Vorstandsmitglied. Überall dort wo weder die Präsidentin / der Präsident noch die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die erste Unterschrift leisten kann, unterzeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Von einem Eintrag des Vereins im Handelsregister wird abgesehen.

**Art. 5**

**Entschädigungen für Vorstandsmitglieder**

Die Präsidentin / Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten bleiben direkte, vorgängig durch den Vorstand genehmigte Auslagen und Entschädigungen bei spezieller Mandatierung.

**Art. 6**

**Koordination mit andern Organisationen**

Der Vorstand pflegt den Kontakt mit anderen Organisationen, welche sich massgeblich mit der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz und der E-Health-Strategie befassen. Er orientiert sich grundsätzlich am Katalog der priorisierten Vorhaben und den Massnahmen zur Umsetzung der E-Health-Strategie. Ferner steht der Vorstand in Kontakt mit namhaften weiteren Organisationen mit ähnlichen oder komplementären Zielen wie der Verein eCH, insbesondere Standardisierungsorganisationen.

	<b>Art. 7</b>
<b>Umsetzung, Aktualisierung und Pflege der eCH Strategie</b>	Der Vorstand pflegt die eCH Strategie und sorgt für deren Umsetzung.
	<b>Art. 8</b>
<b>Informationen nach innen und aussen</b>	Der Vorstand sorgt für den Aufbau und die ständige Pflege der unterschiedlichen Beziehungsnetze, zu Vereinsmitgliedern, zu Behörden sowie zu Partnern und zu den Medien. Öffentlichkeitsarbeit betreibt und unterstützt er in geeigneter Weise. Vorstandsmitglieder leisten insbesondere Beiträge zum Newsletter und zu anderen Kommunikationsmitteln. Ferner stellt der Vorstand einen angemessenen Webauftritt sicher. Die Umsetzung (Publikation) wird durch die Geschäftsstelle sicher gestellt.
	<b>Art. 9</b>
<b>Vertretung nach aussen</b>	Die Präsidentin / Der Präsident und in Absprache mit ihr / ihm weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
	<b>Art. 10</b>
<b>Festlegung der Jahresziele</b>	Die Vorstandsmitglieder schlagen Jahresziele an der letzten Sitzung des Kalenderjahres vor, so daß sie mit dem Expertenausschuss abgestimmt und an der GV kommuniziert werden können.
	<b>Art. 11</b>
<b>Themenwahl und Auftragsvergabe von Forschungsprojekten</b>	Die Vorstandsmitglieder schlagen relevante und breit interessierende Themen und Projekte vor, die im Rahmen der verfügbaren Mittel zu Forschungsaufträgen konkretisiert werden.

**Art. 12**

**Kostenkontrolle**

Der Vorstand kontrolliert die Kosten des Vereins und passt die Ausgaben den (voraussichtlich) verfügbaren Einnahmen an, um sich abzeichnende negative Entwicklungen verhindern zu können. Weisen die kumulierten Kosten der einzelnen im Budget festgehaltenen Leistungen eine voraussichtliche Überschreitung des Gesamtbudgets von mehr als 10% aus ohne dass sich gleichzeitig Mehreinnahmen in ähnlichem Ausmass abzeichnen, orientiert die Geschäftsstelle unverzüglich die Präsidentin / den Präsidenten und tätigt nur noch zwingende Ausgaben. Anschliessend gibt die Präsidentin / der Präsident die nötigen Weisungen bis zu einem Maximalbetrag von 5% des bewilligten Jahresbudgets und informiert den Vorstand oder holt, bei grösseren Beträgen, die Zustimmung des Vorstands ein.

**Art. 13**

**Annahme von Gönner- und Sponsorenbeiträgen**

Der Vorstand sorgt dafür, dass bei Vorliegen von Angeboten von Sponsoren- und Gönnerbeiträgen keine Abhängigkeiten geschaffen werden, welche der Zielsetzung, insbesondere der Glaubwürdigkeit des Vereins, abträglich sein könnten.

**Art. 14**

**Schlussbestimmungen**

Über Fragen, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

**Genehmigt an der Generalversammlung vom 13.3.2009.**

1. Einberufung.....	2
2. Beschlussfassung und Protokollierung .....	2
3. Aufgabenteilung .....	3
4. Unterschriftenregelung .....	3
5. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.....	3
6. Koordination mit andern Organisationen.....	3
7. Umsetzung, Aktualisierung und Pflege der eCH Strategie.....	4
8. Informationen nach innen und aussen .....	4
9. Vertretung nach aussen .....	4
10. Festlegung der Jahresziele .....	4
11. Themenwahl und Auftragsvergabe von Forschungsprojekten .....	4
12. Kostenkontrolle .....	5
13. Annahme von Gönner- und Sponsorenbeiträgen.....	5
14. Schlussbestimmungen.....	5

18.03.2009/HM Version 1.1

13.03.2009 Genehmigung GV 2009 – mit Mutation W. Tietz

19.8.2008 – vom Vorstand zu Handen der GV verabschiedet

12.7.2008/HM / 07.08.08 rmj1

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Vereins eCH. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Geschäftsstelle des Vereins eCH weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.